

einheit bis zur gleichen Höhe wie in den Monaten Januar und Februar 1963 durch die Filialen der Landwirtschaftsbank bereitgestellt werden.

5. Die Durchsetzung dieses Beschlusses ist in einer Anordnung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen zu regeln.
6. Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1963

#### Der Ministerrat

##### der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
beim Ministerrat  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

R u m p f  
Mitglied des Präsidiums  
des Ministerrates

I. V.: K u h r i g  
Minister  
und Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden

#### Beschluß

##### zur Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Einsparung von Holz, der Holzausnutzung und der Austauschproduktion für Holz.

Vom 20. Dezember 1963

1. Die Einsparung von Holz, die Erhöhung der Holzausnutzung und die Förderung des Einsatzes von Holzaustauscherzeugnissen wird in Durchsetzung des Produktionsprinzips durch Anordnung der Leiter der zentralen staatlichen Organe geregelt.
2. Die nachstehend genannten Bestimmungen treten außer Kraft:
  - a) der Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1955 über die Erweiterung der Austauschproduktion für Holz und zur weiteren Einsparung von Holz (GBl. I S. 681);
  - b) der Beschluß der Staatlichen Plankommission vom 27. Mai 1959 über das Programm für die Verbesserung der Holzausnutzung und den Holzaustausch im Siebenjahrplan (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 12 vom 5. Juli 1959).
3. Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1963

#### Der Ministerrat

##### der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende  
der Staatlichen  
Plankommission

R u m p f  
Mitglied des Präsidiums  
des Ministerrates

I. V.: S c h ü r e r  
Minister  
und Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden

#### Anordnung zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR).

Vom 21. Dezember 1963

Auf Grund des § 35 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413) wird zur Änderung der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR)\* folgendes angeordnet:

#### § 1

Die Ziff. 50 Abs. 1 Ziff. 2 (letzte Fassung gemäß § 6 der Anordnung vom 14. Januar 1960 zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens [AStR] [GBl. I S. 131]) erhält folgende Fassung:

„Die Eltern beziehen keine eigenen Einkünfte. Einkünfte, die für beide Elternteile zusammen 3096,— DM im Kalenderjahr nicht übersteigen, und Pflegegeld (einschließlich Sonderpflegegeld) gelten nicht als eigene Einkünfte. Ist nur ein Elternteil vorhanden, so ermäßigt sich dieser Betrag auf 1548,— DM im Kalenderjahr. Übersteigen die Einkünfte diese Grenzen, so kann eine Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung (im Rahmen der bisherigen Elternermäßigung) nicht — auch nicht anteilig — gewährt werden. Bürgern, die bis 31. Dezember 1963 eine Elternermäßigung erhalten haben, wird ohne Rücksicht auf die Höhe der ab 1. Januar 1964 eintretenden Rentenerhöhung die Elternermäßigung weiter gewährt, wenn die übrigen Voraussetzungen weiter vorliegen.“

#### § 2

Die Ziff. 51 Abs. 6 (letzte Fassung gemäß § 7 Ziff. 3 der Anordnung vom 14. Januar 1960 zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens [AStR]) erhält folgende Fassung:

„Aufwendungen für den Unterhalt mittelloser Angehöriger sind nur insoweit als außergewöhnliche Belastung, anzuerkennen, als sie angemessen sind. Bei der Beurteilung der Angemessenheit derartiger Aufwendungen sind sowohl das Einkommen als auch das Vermögen des Unterhaltsempfängers zu berücksichtigen. Beträgt das Einkommen des Unterhaltsempfängers mehr als 1548,— DM jährlich oder verfügt er über eigenes Vermögen einschließlich steuerfreier Vermögenswerte von mehr als 2500,—DM, so kommt eine Steuerermäßigung nicht in Betracht. Steuerfreie Einkünfte gelten als Einkünfte im Sinne

\* („Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“, VEB Deutscher Zentralverlag 1952)